



ELTERN KIND KALENDER

IHR WEGBEGLEITER IN FRAGEN RUND UM
RECHT - GELD - GESUNDHEIT

Sie erwarten ein Baby? Wir gratulieren herzlich!
Hier ist ja auch ein wirklich guter Platz, um zur Welt zu kommen. Der Staat Österreich bietet vor bzw. nach der Geburt verschiedene Hilfen an: Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, den Familienzeitbonus für Väter, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag...

Das überfordert Sie? Keine Angst!

Ihre AK hat genau deshalb diesen Kalender geschrieben, der Sie sicher durch die kommenden Monate bringt. Schließlich ist es für Eltern und Kind das wichtigste, sich geborgen zu fühlen.



HUBERT HÄMMERLE

Präsident der Arbeiterkammer



9 MONATE VOR DER GEBURT



RECHT

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gilt ab dem Beginn der Schwangerschaft und dauert grundsätzlich immer bis *vier Wochen* nach Ende der von Ihnen gewählten Karenz. Den genauen Beginn der Schwangerschaft stellen Ärztin oder Arzt fest.

Melden Sie die Schwangerschaft sobald wie möglich dem Arbeitgeber. Ihm müssen Sie eine ärztliche Bestätigung vorlegen. Nur so können der Kündigungsschutz und der spezielle Arbeitnehmerschutz für Schwangere wirksam werden.



Achtung: in der Probezeit besteht *kein* Kündigungsschutz! Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses während dieser Zeit (wegen Schwangerschaft) kann aber nach dem Gleichbehandlungsgesetz angefochten werden.

Ab Meldung der Schwangerschaft ist jedenfalls verboten: Leisten von Überstunden, schweres Heben und Tragen, Nachtarbeit, Arbeiten unter Unfallgefahr, ...

Tipp: Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihre Tätigkeit da auch darunterfällt, wenden Sie sich an das Arbeitsinspektorat in der Rheinstraße 57 in Bregenz, Telefon: +43 (5574) 786 01.



GESUNDHEIT

Erste Mutter-Kind-Pass-Untersuchung bis
längstens Ende der 16. Schwangerschaftswoche



4 MONATE VOR DER GEBURT



RECHT

Ab der 20. Woche darf *maximal vier Stunden* lang täglich stehend gearbeitet werden. Akkordarbeit ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erlaubt.

Melden Sie Ihrem Arbeitgeber, dass in vier Wochen der Mutterschutz beginnt.



GESUNDHEIT

Zweite Mutter-Kind-Pass-Untersuchung in der 17. bis *längstens 20. Schwangerschaftswoche*

Tipp: Von der 18. bis zur 22. Schwangerschaftswoche gibt es die Möglichkeit, eine kostenlose Hebammensprechstunde in Anspruch zu nehmen.



GESUNDHEIT

Dritte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung in der 25. bis *längstens* 28. Schwangerschaftswoche



RECHT



Ab der 32. Schwangerschaftswoche gilt das *absolute Beschäftigungsverbot*. Wenn es ein Facharzt für nötig erachtet und bestätigt, kann dieses Verbot auch schon früher beginnen (*individuelles Beschäftigungsverbot*). Die Bestätigung ist dem Arbeitsinspektorat (Bregenz) oder dem Amtsarzt vorzulegen, die über eine Freistellung entscheiden. Sobald Sie das Dienstfreistellungszeugnis dem Arbeitgeber vorlegen, gilt das Arbeitsverbot. Ab Freistellung besteht Anspruch auf Wochengeld.

GESUNDHEIT



Vierte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 30. bis längstens 34. Schwangerschaftswoche



1
MONAT VOR
DER GEBURT

GESUNDHEIT



Fünfte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung 35. bis
längstens 38. Schwangerschaftswoche



RECHT

Beim Standesamt müssen Sie eine Geburtsurkunde ausstellen lassen. *Nicht vergessen:* Unverzüglich beim Meldeamt den Hauptwohnsitz des Neugeborenen anmelden.



MONAT NACH DER GEBURT



GELD

Für den Erhalt der Familienbeihilfe melden Sie Ihr Kind beim Standesamt an.

Nach der Anmeldung Ihres Kindes beim Standesamt erhalten Sie von der Finanzverwaltung ein Schreiben, das Sie über Ihren Familienbeihilfeanspruch informiert, allenfalls werden auch fehlende Daten eingefordert (*Antragslose Familienbeihilfe*).

Väter beantragen jetzt den Familienzeitbonus, wenn sie mit ihrem Arbeitgeber eine Familienzeit vereinbart haben.





GESUNDHEIT

Erste Mutter-Kind-Pass-Untersuchung des Kindes *bis Ende erste Lebenswoche* (wird meist im Spital durchgeführt)

Achtung: Sie müssen die *Original-Bestätigung über die fünf Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen* während der Schwangerschaft und die erste Untersuchung Ihres Kindes bereits bei der Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes Ihrer Krankenversicherung vorlegen.



RECHT

Das *absolute Beschäftigungsverbot* endet nach Ablauf der achten Woche nach der Geburt. *Maximal* kann das Beschäftigungsverbot nach der Geburt 16 Wochen dauern. Bei Mehrlingsgeburten, Kaiserschnitten und Frühgeburten dauert das *absolute Beschäftigungsverbot* mindestens zwölf Wochen.

Die Karenzdauer müssen Sie dem Arbeitgeber bis zum Ende des Mutterschutzes nach der Geburt schriftlich mitteilen (*für Väter: innerhalb von acht Wochen nach Geburt des Kindes*).

Achtung: Wenn Sie die Karenz nicht melden, haben Sie auch keinen Anspruch darauf! Der Kündigungs-



schutz gilt immer bis *vier Wochen nach* Ende der von Ihnen gewählten Karenzdauer. Wenn Sie Ihre Karenz über die ursprünglich gewählte Dauer hinaus verlängern wollen, dann ist das *einmalig* möglich. Sie müssen diese Verlängerung aber bis spätestens *drei Monate vor dem ursprünglichen Ende* der Karenz dem Arbeitgeber bekanntgeben. Maximal kann eine Karenz bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes beim Arbeitgeber eingefordert werden.



GELD

Stellen Sie bei Ihrer Krankenkasse den Antrag auf Kinderbetreuungsgeld. Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen haben unter Umständen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeldbeihilfe.

Innerhalb von acht Wochen nach der Geburt müssen Sie Ihren Arbeitgeber davon informieren, wie lange Sie in Karenz sein wollen – am besten schriftlich.

Achtung: Die nach Mutterschutzgesetz bzw. Väterkarenzgesetz gesetzlich abgesicherte Maximaldauer der Karenz dauert bis zum vollendeten 24. Lebensmonat des Kindes – unabhängig von der Dauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld!



Entscheiden Sie sich für eine Kurzvariante von Kinderbetreuungsgeld (z. B. *einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld*) und wollen Sie nach Ende des Bezuges die Arbeit bei Ihrem Arbeitgeber wieder aufnehmen, so dürfen Sie lediglich einen Karenzurlaub bis Ende des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld anmelden – Sie können den Karenzurlaub bei Bedarf allerdings bis zum 2. Geburtstag des Kindes verlängern. Endet der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes früher als die Karenz, müssen Sie beachten, dass Sie in der Zeit zwischen Ende des Kinderbetreuungsgeldbezuges und Ende der Karenz keinerlei Geldleistungen erhalten und sich selbst um entsprechende (Kranken-) Versicherung kümmern müssen!

Wichtig: Ärztliche Bestätigung, Mutter-Kind-Pass-Untersuchung und deren Nachweis. **Achtung:** Unbedingt rechtzeitig den Nachweis über die Untersuchungen Ihrer Krankenversicherung vorlegen, ansonsten wird das Kinderbetreuungsgeld gekürzt.

GESUNDHEIT



Zweite Mutter-Kind-Pass-Untersuchung des Kindes
4. bis *längstens* 7. Lebenswoche



GESUNDHEIT



Zwischen 3. und 5. Lebensmonat dritte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung



4 MONATE NACH DER GEBURT



RECHT

Ende des Kündigungsschutzes für Mütter, die nicht in Karenz gegangen sind. Eine Kündigung kann nur unter Einhaltung von Kündigungsfristen und -terminen erfolgen (*beachten Sie diesbezüglich den für Sie geltenden Kollektivvertrag, das Angestelltengesetz bzw. den Arbeitsvertrag*).



7
MONATE NACH
DER GEBURT

GESUNDHEIT

Vierte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung des Kindes im 7. bis spätestens 9. Lebensmonat



GESUNDHEIT

Fünfte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung im 10. bis spätestens 14. Lebensmonat



GESUNDHEIT

Bis zum vollendeten 15. Lebensmonat sind die restlichen Untersuchungen des Kindes durch die vollständig ausgefüllten Abschnitte des Mutter-Kind-Passes im Original bei Ihrer Krankenkasse nachzuweisen.



18 MONATE NACH DER GEBURT



GESUNDHEIT

Spätestens mit dem *vollendeten 18. Lebensmonat* müssen Sie die Originalbestätigungen über die jeweils rechtzeitig durchgeführten Untersuchungen aus dem Mutter-Kind-Pass vollständig nachreichen.

Achtung: Ohne vollständigen Nachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen wird das Kinderbetreuungsgeld um 1300 Euro pro Elternteil gekürzt! Beim zweiten Elternteil erfolgt die Kürzung, sofern er/sie Kinderbetreuungsgeld bezogen hat. Sie erhalten den Mutter-Kind-Pass bei Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt.



RECHT

Bis *spätestens drei Monate vor Ende* der Karenz können Sie aus Gründen der Mutterschaft/Vaterschaft aus Ihrem Dienstverhältnis austreten. Bei einem Austritt gemäß Mutterschutzgesetz bzw. Väterkarenzgesetz gebührt Ihnen die Hälfte der gesetzlichen (alten) Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgelts, sofern das Dienstverhältnis mindestens fünf Jahre (ohne Karenz) ununterbrochen gedauert hat. Diese Regelung gilt für die Abfertigung Alt.



Wenn Sie in Elternteilzeit gehen wollen: Spätestens *drei Monate* vor Ende der Karenz bzw. vor Beginn der Elternteilzeit müssen Sie Ihren Arbeitgeber informieren und schriftlich Beginn und Dauer der Elternteilzeit bekannt geben und ihn darüber informieren, an welchen Tagen und von wann bis wann sie arbeiten werden.

Achtung: Ein Recht auf Elternteilzeit haben Sie nur unter bestimmten Bedingungen.



23 MONATE NACH DER GEBURT

RECHT



Haben Eltern einen gemeinsamen Karenzmonat beansprucht, endet die Karenzzeit mit dem *vollendeten 23. Lebensmonat* des Kindes.



RECHT

Mit *Vollendung des 24. Lebensmonates* Ihres Kindes ist die Karenz zu Ende. Sollten Sie länger zuhause bleiben wollen, brauchen Sie die Zustimmung bzw. eine Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber (diese ist am besten schriftlich zu erstellen). Für diese Karenz besteht kein Kündigungsschutz.



LEXIKON

FÜR ELTERN

E ELTERNZEIT

Das Recht auf Reduzierung der Arbeitszeit oder auf Änderung der Lage der Arbeitszeit, wenn man schon mindestens drei Jahre (inklusive Karenz) bei der gleichen Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber beschäftigt ist und diese oder dieser mehr als 20 Beschäftigte hat. Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte! Bei kürzerer Beschäftigung oder Firmen mit weniger als 20 Beschäftigten gelten andere Regelungen.

Tipp: Kinderbetreuungsatlas (kba.ak-vorarlberg.at)

F FAMILIENZEIT

Die Zeit, in der sich der Vater ausschließlich seiner Familie widmet. Er bezieht in dieser Zeit kein Erwerbseinkommen.

FAMILIENZEITBONUS

Leistung an erwerbstätige Väter, die sich kurz nach der Geburt (innerhalb der ersten 91 Tage ab Geburt) für mindestens 28, höchstens 31 Tage in Familienzeit (»Papamonat«) befinden. Der Familienzeitbonus beträgt pro Tag 22,60 Euro (2017).

INDIVIDUELLER MUTTERSCHUTZ

Der Beginn der Schutzfrist kann bei gesundheitlicher Gefährdung vorgezogen werden, wenn das Arbeitsinspektorat bzw. der Amtsarzt bei Vorliegen eines fachärztlichen Attests ein Freistellungszeugnis ausstellt.

KARENZ

Ist jene Zeit, in der Sie die Beschäftigung aufgrund der Geburt des Kindes unterbrechen können. Von Gesetzes wegen ist eine Karenzierung des Beschäftigungsverhältnisses bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes möglich. Die Karenz kann zwischen den Eltern zwei Mal geteilt werden. Jeder Karenzteil muss mindestens zwei Monate dauern. Der Kündigungsschutz gilt auf jeden Fall nur bis zum zweiten Geburtstag des Kindes und vier Wochen danach – selbst dann, wenn über das Ende der Karenz hinaus Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.

KINDERBETREUUNGSGELD

Grundsätzlich besteht Anspruch auf Kinderbetreu-

ungsgeld ab Geburt. Bei Anspruch auf Wochen-
geld ruht in dieser Zeit das Kinderbetreuungsgeld.

einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Gilt für Geburten ab 1. März 2017

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungs-
geld ersetzt 80 Prozent des Erwerbseinkommens.
Maximal beträgt der Tagsatz 66 Euro. Die Bezugs-
dauer beträgt 426 Tage, gerechnet ab der Geburt
des Kindes, wenn beide Eltern beziehen. Ein Eltern-
teil kann längstens für 365 Tage ab Geburt des
Kindes Kinderbetreuungsgeld beziehen.

pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto

Gilt für Geburten ab 1. März 2017

Beim Kinderbetreuungsgeld-Konto können Eltern
innerhalb eines Zeitrahmens selbst entscheiden,
über welchen Zeitraum der Gesamtbetrag des
Kinderbetreuungsgeldes ausbezahlt werden soll.
Daraus lässt sich in weiterer Folge die Höhe des
Tagsatzes berechnen. Der Tagsatz kann zwischen
33,88 Euro und 14,53 Euro betragen. Der Gesamt-
betrag ist für alle gleich hoch. Das Grundmodell
sieht einen Tagsatz in Höhe von 33,88 Euro bis
zum 365. Tag ab Geburt des Kindes vor. Wenn
auch der andere Elternteil Kinderbetreuungsgeld
bezieht, kann sich die Anspruchsdauer um maximal
91 Tage verlängern.

M MUTTERSCHUTZ (SCHUTZFRIST)

Die Zeit, in der Sie Ihr Arbeitgeber nicht beschäftigen darf (Beschäftigungsverbot). Der reguläre Mutterschutz beginnt acht Wochen vor der Geburt und endet acht Wochen danach. Bei Kaiserschnitt, Mehrlings- oder Frühgeburten frühestens zwölf Wochen, maximal 16 Wochen nach der Geburt.

Bei Gesundheitsgefährdung kann der Beginn der Schutzfrist vorgezogen werden (ärztliches Attest und Bestätigung des Arbeitsinspektorates bzw. des Amtsarztes notwendig).

P PARTNERSCHAFTSBONUS

Gilt für Geburten ab 1. März 2017

Beziehen beide Eltern annähernd gleich viele Tage (zumindest im Verhältnis 40 : 60) Kinderbetreuungsgeld, erhalten sie einen Bonus von 1000 Euro (500 Euro pro Elternteil). Diese Regelung gilt sowohl für das Kinderbetreuungsgeld-Konto als auch für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.



NOCH FRAGEN

Gerne stehen wir Ihnen mit Rat & Tat zur Seite!

AK-Büro für Familien- und Frauenfragen

Widnau 2-4 in 6800 Feldkirch
und Geschäftsstelle Dornbirn,
Bahnhofstraße 23 in 6850 Dornbirn

Telefon: 050/258 – 2600



Email: familie.frau@ak-vorarlberg.at